

Einführung

I. Problemstellung und Gegenstand der Untersuchung

1. Spielertransfers und Willensmängel

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene sind Spielertransfers im modernen professionellen Mannschaftssport gang und gäbe. In der Saison 2020/21 fanden in der Fußball-Bundesliga (ohne Berücksichtigung von Leihrückkehrern) beispielsweise 393¹ Spielertransfers statt. Ferner verzeichnete die FIFA allein im Jahr 2020 insgesamt 17.077² internationale Transfers. Die Zahlen lassen vermuten, was weitläufig ohnehin bekannt sein dürfte: Spielertransfers haben nicht nur sportlich, sondern auch wirtschaftlich enorme Bedeutung für die Akteure des professionellen Sports. Auch dies schlägt sich in den Zahlen nieder: Allein die 18 Clubs der Fußball-Bundesliga nahmen in der Saison 2020/21 mehr als 339 Mio. Euro³ und in der aktuellen Spielzeit (2021/22) über 449 Mio. Euro⁴ durch Spielertransfers ein.

Betrachtet man den Spielertransfer unter rechtlichen Gesichtspunkten, stellt dieser einen Wechsel des Arbeitgebers des Spielers⁵ dar.⁶ Da in dessen Durchführung (zwangsläufig) auf das Beschäftigungsverhältnis des Spielers eingewirkt und zugleich eine Rechtsbeziehung zwischen den beiden am Spielertransfer beteiligten Clubs begründet wird, weil der abgebende Club den Spieler in aller Regel nicht ohne eine entsprechende Entschä-

1 https://www.transfermarkt.de/bundesliga/transfers/wettbewerb/L1/plus/?saison_id=2021&s_w=&leihe=3&intern=0 (zuletzt abgerufen am 13.12.2021).

2 FIFA Global Transfer Market Report 2020, S. 6, abrufbar unter <https://digitalhub.fifa.com/m/c54634f8bb5a641d/original/ijiz9rtpkfnbhwqbqr70-pdf.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.12.2021).

3 https://www.transfermarkt.de/bundesliga/transfers/wettbewerb/L1/plus/?saison_id=2020&s_w=&leihe=3&intern=0 (zuletzt abgerufen am 13.12.2021).

4 https://www.transfermarkt.de/bundesliga/transfers/wettbewerb/L1/plus/?saison_id=2021&s_w=&leihe=3&intern=0 (zuletzt abgerufen am 13.12.2021).

5 Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Arbeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sofern sich aus der konkreten Formulierung nicht ein anderes ergibt, sind mit der Formulierung Personen jedweden Geschlechts (m/w/d) gemeint.

6 So auch Fischinger/*Reiter*, Das Arbeitsrecht des Profisports, § 11, Rn. 1.

digung aus seinem Vertragsverhältnis entlassen möchte, bedarf es – unabhängig von der konkreten Sportart – für die Abwicklung des Spielertransfers einer rechtsgeschäftlichen Grundlage.

Zur Schaffung einer solchen rechtsgeschäftlichen Grundlage steht den Beteiligten das hierfür von der Rechtsordnung vorgesehene Instrument der Willenserklärung zur Verfügung. Der Erklärende kann durch sie privatautonom bestimmen, welche Rechtswirkungen das von ihm angestrebte Rechtsgeschäft herbeiführen soll.⁷ Will der Erklärende – wie vorliegend – eine Rechtsbeziehung zu anderen Personen begründen, beseitigen oder verändern, ist dies allerdings in der Regel nicht allein durch seine (einseitige) Willenserklärung möglich, sondern bedarf der willentlichen Übereinstimmung aller von der Änderung der Rechtslage betroffenen Personen.⁸ Dabei ist es innerhalb der Grenzen der Privatautonomie, wie sie in den §§ 134, 138 BGB zum Ausdruck kommen, den Parteien überantwortet, (privatautonom) die für sie „richtige“ Regelung ihres Rechtsverhältnisses zu finden.⁹ Doch ist es keine Seltenheit, dass dieser Findungsprozess etwa durch Irrtum oder Täuschung einer der Parteien gestört wird.

Auch der Spielertransfer im Profisport ist hiervon in der Vergangenheit nicht unberührt geblieben. So machte der VfB Stuttgart erst kürzlich publik, dass sein Mittelfeldspieler *Silas Katompa Mvumpa*, vormals bekannt als *Silas Wamangituka*, vor seinem Wechsel von Paris nach Stuttgart mit unrichtigen Ausweisdokumenten ausgestattet war, die nicht nur einen falschen Namen beinhalteten, sondern ihn darüber hinaus auch um genau ein Jahr jünger machten.¹⁰ Der Club befand sich also im Zeitpunkt der Abgabe seiner zum Abschluss des Transfergeschäfts erforderlichen Willenserklärungen in einem täuschungsbedingten Irrtum über das Alter des Spielers mit der Folge, dass er seiner Verpflichtungsentscheidung ebenso wie den Transferverhandlungen mit dem Paris FC falsche Umstände zugrunde gelegt hatte. Daran knüpft die Frage an: Hätte der Club den Spieler auch bei Kenntnis dieses Umstands überhaupt und, falls ja, zu denselben oder vielleicht doch nur zu anderen, für ihn günstigeren Bedingungen verpflichtet?

7 *Leenen*, BGB AT, § 4, Rn. 55; *Löhnig*, Irrtum über Eigenschaften des Vertragspartners, S. 1.

8 *Löhnig*, Irrtum über Eigenschaften des Vertragspartners, S. 2.

9 *Armbrüster* in: MüKo, BGB, vor § 116, Rn. 21.

10 <https://www.vfb.de/de/vfb/aktuell/neues/profis/2021/silas-wamangituka-stellungnahme/> (zuletzt abgerufen am 13.12.2021); vgl. zu den Einzelheiten ferner S. 95 ff., 252 ff.

Ähnliche Gedanken müsste man aus juristischer Sicht auch etwa im Falle des Stürmers des Hamburger SV *Bakery Jatta* anstellen, wenn sich der mittlerweile seit mehreren Jahren in der Berichterstattung¹¹ haltende Verdacht, bei dem laut Ausweisdokumenten derzeit 23-jährigen Spieler¹² handle es sich in Wirklichkeit um den 26-jährigen *Bakery Jaffeh*¹³, bewahrheiten würde.¹⁴

2. Die Anfechtung als zentrale Korrekturmöglichkeit bei Willensmängeln

In derartigen Situationen eröffnet das Gesetz demjenigen, dessen Willenserklärung unter einem rechtlich erheblichen Mangel leidet, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, seine Willenserklärung nach Maßgabe der §§ 119 ff. BGB anzufechten und damit grundsätzlich rückwirkend zu vernichten. Dies hat zur Folge, dass das durch die angefochtene Willenserklärung (mit)begründete Rechtsgeschäft – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – als von Anfang an nichtig anzusehen ist, wie § 142 Abs. 1 BGB konstatiert.

Von ebenjener rechtlichen Möglichkeit machte beispielsweise der VfB Stuttgart im Jahre 1999 Gebrauch. Der Club hatte einen brasilianischen Stürmer namens *Sebastiao Pereira do Nascimento*, verkürzt auch „Didi“ genannt, von dem brasilianischen Club Corinthians São Paulo¹⁵ verpflichtet und mit einem Dreijahresvertrag ausgestattet. Nach dem ersten Spiel für den neuen Club offenbarte sich bei dem Spieler allerdings ein schwerer, bereits vor der Verpflichtung vorhandener, aber beim „Medizin-Check“

11 Siehe dazu etwa <https://www.24hamburg.de/hsv/hsv-spieler-bakery-jatta-bakary-daffeh-identitaet-analyse-expertin-bild-zeitung-hamburger-sv-polizei-fussball-gesicht-gutachten-forschung-90009294.html> (zuletzt abgerufen am 13.12.2021).

12 <https://www.transfermarkt.de/bakery-jatta/profil/spieler/415194> (zuletzt abgerufen am 13.12.2021).

13 <https://www.transfermarkt.de/bakery-daffeh/profil/spieler/221221> (zuletzt abgerufen am 13.12.2021).

14 Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat Anfang Dezember 2021 gegen den Spieler Anklage erhoben wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz, <https://www.ndr.de/sport/fussball/Staatsanwaltschaft-erhebt-Anklage-gegen-HSV-Profi-Bakery-Jatta,hsv25214.html> (zuletzt abgerufen am 13.12.2021).

15 Vgl. <https://www.transfermarkt.de/didi/profil/spieler/17303> (zuletzt abgerufen am 13.12.2021).

unentdeckt gebliebener Knieschaden. Der damalige VfB-Sportdirektor *Karl-Heinz Förster* reagierte auf den Vorfall seinerzeit wie folgt:

„Wir wurden getäuscht. Didi hat uns verschwiegen, dass sein Innenmeniskus und das vordere Kreuzband im linken Knie fast vollständig fehlen.“¹⁶

In der Folge erklärte der Club (offenbar¹⁷) die Anfechtung sowohl des mit dem Spieler abgeschlossenen Arbeitsvertrags als auch des mit dem abgebenden Club geschlossenen Transfervertrags. In dem darauffolgenden Rechtsstreit zwischen Spieler und Club konnten die Stuttgarter allerdings den Tatbestand der arglistigen Täuschung nicht nachweisen.¹⁸ Die aus juristischer Sicht überaus spannende Frage nach den Rechtsfolgen der Anfechtung, etwaige Schadensersatzansprüche des Clubs gegen den Spieler eingeschlossen, blieb daher unbeantwortet.

3. Sportspezifische Problemfelder

Trotz dieser nicht von der Hand zu weisenden Praxisrelevanz ist die Anfechtung von Transfersgeschäften im Profisport in der juristischen Literatur bislang nicht eingehend untersucht worden. Vor diesem Hintergrund möchte die vorliegende Arbeit diese Thematik insbesondere unter Berücksichtigung der sportspezifischen Problemfelder, die sich in diesem Rahmen eröffnen, umfassend betrachten und einer Lösung zuführen. Dabei wird sich auf inländische Spielertransfers beschränkt, auf die das deutsche Recht Anwendung findet.¹⁹

16 <https://www.welt.de/print-welt/article589376/Stuttgart-will-aussergerichtliche-Loesung-im-Fall-Didi.html> (zuletzt abgerufen am 13.12.2021).

17 So lassen sich jedenfalls die terminologisch ungenauen Pressemitteilungen zu dem Fall interpretieren.

18 Vgl. <https://www.welt.de/print-welt/article589376/Stuttgart-will-aussergerichtliche-Loesung-im-Fall-Didi.html> sowie <https://www.welt.de/sport/fussball/bundesliga/vfb-stuttgart/article117168907/Als-Stuttgart-einen-Stuermer-ohne-Kreuzband-holte.html> (jeweils zuletzt abgerufen am 13.12.2021); vgl. zu dem Fall „Didi“ außerdem unten S. 88 ff.

19 Zur Bestimmung des jeweils anwendbaren Rechts auch für Fälle des internationalen Transfers vgl. *Fischinger/Reiter*, Das Arbeitsrecht des Profisports, § 2, Rn. 1 ff. sowie *Fischinger/Reiter*, Das Arbeitsrecht des Profisports, § 11, Rn. 38.

4. Die Anfechtungsentscheidung

Wem ein Anfechtungsrecht nach Maßgabe der §§ 119 ff. BGB zusteht, ist nicht zugleich gezwungen, dieses auch auszuüben. Vielmehr steht es ihm grundsätzlich frei, von der Möglichkeit der Anfechtung Gebrauch zu machen.²⁰ Daher ist es für den Anfechtungsberechtigten ebenso wesentlich wie die Frage nach dem Anfechtungsmöglichkeit und deren Rechtsfolgen selbst, ob er das ihm zustehende Anfechtungsrecht in seiner konkreten Situation überhaupt ausüben sollte. Neben der Untersuchung der Anfechtung des Transfergeschäfts im Profisport befasst sich diese Arbeit daher zudem bzw. darauf aufbauend mit der der Ausübung des Anfechtungsrechts vorangehenden Anfechtungsentscheidung und will für diese Leitlinien entwickeln.

II. Gang der Untersuchung

In Kapitel 1 werden deshalb zunächst die für die anzustellende Untersuchung erforderlichen Grundlagen eruiert und dargestellt. Dabei wird in einem ersten Schritt auf die historische Entwicklung des Transfergeschäfts eingegangen. In einem zweiten Schritt wird dann der typische Ablauf des Transfergeschäfts näher beleuchtet und die Begrifflichkeit des Transfergeschäfts konkret bestimmt. Darauf aufbauend wird der Fokus anschließend auf die typischerweise am Transfergeschäft beteiligten Personen und zuletzt auf den typischen Inhalt des Transfergeschäfts gerichtet.

Gewissermaßen als Vorstufe²¹ zur Untersuchung der Anfechtung des Transfergeschäfts wird in Kapitel 2 die isolierte Anfechtung des Sportarbeitsverhältnisses behandelt. Neben der vorgelagerten Frage, ob die die Anfechtung von Willenserklärungen regelnden §§ 119 ff. BGB überhaupt

20 Vgl. *Singer* in: Staudinger, BGB, § 121, Rn. 1; *ders.* in: Staudinger, BGB, Vorbem. zu §§ 116 – 144, Rn. 23; BGH, Urt. v. 07.06.1984 – IX ZR 66/83, NJW 1984, 2279 (2280).

21 Die isolierte Anfechtung von Sportarbeitsverhältnissen hat neben ihrer eigenständigen Bedeutung für Fälle, in denen der Spielerverpflichtung kein Transfergeschäft vorangeht, auch für die Anfechtung des Transfergeschäfts Bedeutung. Sowohl im Hinblick auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des Entstehens der Anfechtungsrechte gem. §§ 119 ff. BGB als auch im Hinblick auf die Anfechtungsfolgen können Überlegungen, die im Rahmen der isolierten Anfechtung des Sportarbeitsverhältnisses angestellt werden, auch im Rahmen der Untersuchung der Anfechtung des Transfergeschäfts herangezogen werden.

in den Fällen der Anfechtung von Sportarbeitsverhältnissen Anwendung finden können, werden die in diesem Zusammenhang besonders relevanten Voraussetzungen der Täuschungsanfechtung gem. § 123 Abs. 1 Fall 1 BGB sowie der Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums gem. § 119 Abs. 2 BGB vor allem mit Blick auf das Alter, den Gesundheitszustand und die Dopingfreiheit von Spielern im Detail untersucht. Außerdem wird auf die Rechtsfolgen der Anfechtung sowie die in derartigen Anfechtungssituationen in Betracht kommenden Schadensersatzansprüche, insbesondere auf den Schadensersatzanspruch nach dem Rechtsinstitut der *culpa in contrahendo* gem. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB, umfassend eingegangen. Abschließend wird die Frage geklärt, inwieweit auf dieser Grundlage entstehende Streitigkeiten gerichtlich geltend gemacht werden können.

Kapitel 3 ist dem Kern der Arbeit, namentlich der Anfechtung des Transfergeschäfts, gewidmet. Unter Bildung der in diesem Zusammenhang denkbaren Fallkonstellationen wird die Anfechtung von Transfergeschäften sowohl hinsichtlich der unmittelbaren Anfechtungsfolgen als auch hinsichtlich der darüber hinaus in Betracht kommenden Schadensersatzansprüche im Einzelnen untersucht.

Die in Kapitel 4 verortete Untersuchung der die Anfechtung des Transfergeschäfts betreffenden Entscheidung über das „Ob“ der Rechtsausübung durch den Anfechtungsberechtigten bildet den Schluss der Arbeit. Dabei wird in erster Linie das Ziel verfolgt, Leitlinien für die Anfechtungsentscheidung zu formulieren. Zu diesem Zweck wird zunächst ein passendes Modell gesucht, das sich mit der Frage beschäftigt, wie Entscheider in der sie betreffenden Situation entscheiden sollten. In dessen Anwendung werden daraufhin die mit der Anfechtungsentscheidung typischerweise verfolgten Ziele näher betrachtet und die sich dem Anfechtungsberechtigten bietenden Handlungsalternativen ebenso wie die für die Anfechtungsentscheidung relevanten Umstände aufgezeigt. Die sich hieran anschließende Folgenbetrachtung für jede der gefundenen Handlungsalternativen bildet sodann den Ausgangspunkt für die im letzten Teil des Kapitels abzufassenden Entscheidungsleitlinien.